



HVBG

HVBG-Info 08/1983 vom 18.08.1983, S. 0013 - 0015, DOK 181.3/017-BSG

Rechtsweg bei Erstattungsstreit zwischen AOK und Sozialhilfeträger vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit - BSG-Urteil vom 14.12.1982 - 8 RK 31/81

Rechtsweg bei Erstattungsstreit zwischen AOK und Sozialhilfeträger vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit (§ 51 Abs. 1 SGG); hier: BSG-Urteil vom 14.12.1982 - 8 RK 31/81 -

Ein interessantes Urteil fällte der 8. Senat am 14. Dezember 1982 - 8 RK 31/81 - zu § 51 SGG. Eine AOK verlangte von dem beklagten Sozialhilfeträger, ihr die Kosten einer Krankenhauspflege zu erstatten.

Dieser Streit sei eine Angelegenheit der Sozialversicherung im Sinne des § 51 Abs. 1 SGG. Im Streit sei ein Erstattungsanspruch zwischen einem Träger der Sozialversicherung und einem Träger der Sozialhilfe. Nicht im Streit sei ein Sozialversicherungsanspruch, der im Sozialrechtsweg geltend zu machen wäre (§ 51 Abs. 1 SGG). Im Streit sei auch nicht ein Sozialhilfeanspruch, der auf dem Rechtsweg zu den Gerichten der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit geltend gemacht werden müßte (§§ 40, 188 VwGO). Im Streit sei vielmehr ein Anspruch, der weder eindeutig zur Sozialgerichtsbarkeit noch eindeutig zur allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit gehöre. Gehöre ein Anspruch nicht eindeutig zu einer bestimmten Gerichtsbarkeit, so sei die Natur des Rechtsverhältnisses entscheidend, aus dem der Klageanspruch abgeleitet werde (vgl. Meyer-Ladewig, Sozialgerichtsgesetz mit Erläuterungen, 2. Aufl. § 51 Anm. 2 mN).

Die Natur des Rechtsverhältnisses, aus dem der Klageanspruch abgeleitet werde, werde von der Anspruchsgrundlage bestimmt. Anspruchsgrundlage sei die Rechtsfigur des öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruchs, die in § 43 SGB I vorausgesetzt, allerdings nicht ausdrücklich geregelt sei. Der hier vorausgesetzte Anspruch sei gegeben, wenn der klagende öffentlich-rechtliche Leistungsträger vorgeleistet habe, obwohl er nicht sich, sondern einen anderen Leistungsträger für zuständig gehalten habe. Der Erstattungsanspruch des so vorleistenden Leistungsträgers gegen den zur Leistung verpflichteten Leistungsträger richte sich nach den für den vorleistenden Leistungsträger geltenden Rechtsvorschriften. Mit dieser in § 43 Abs. 3 SGB I getroffenen Regelung sei die Natur des hier geltend gemachten öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruchs gekennzeichnet. Der klagende Leistungsträger habe zwar nicht nach den für ihn geltenden besonderen Vorschriften geleistet, weil er deren Voraussetzungen nicht für gegeben gehalten habe, sondern nach der für alle Leistungsträger geltenden Vorschrift des § 43 Abs. 1 SGB I. Für den wegen dieser Vorleistung gegebenen Erstattungsanspruch würden aber die für den vorleistenden Leistungsträger maßgebenden besonderen Vorschriften - hier die des Sozialversicherungsrechts - und nicht die für den angeblich

verpflichteten Leistungsträger einschlägigen besonderen Vorschriften - hier die des Sozialhilferechts - gelten. Die Meinung des Beklagten, ein Sozialhilfeträger könne auch in Erstattungsstreitigkeiten nur nach Sozialhilferecht in Anspruch genommen werden, treffe nicht zu. Der Sozialhilfeträger könne sich allerdings dann auf Sozialhilferecht, insbesondere den Nachrang seiner Leistungen, berufen, wenn der andere Leistungsträger zu Unrecht nach seinem Leistungsrecht geleistet habe und erst nachträglich erkenne, daß nicht er, sondern der Sozialhilfeträger zuständig gewesen sei (BVerwGE 60, 236, 240). In einem solchen Fall sei der Rechtsweg zu den Gerichten der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit gegeben.

So liege der Sachverhalt hier aber gerade nicht. Hier habe der klagende Leistungsträger zu Recht geleistet, nämlich auf der Rechtsgrundlage des § 43 Abs. 1 SGB I. Er sei nicht nur zur Vorleistung ermächtigt (§ 43 Abs. 1 Satz 1 SGB I), sondern dazu verpflichtet (§ 43 Abs. 1 Satz 2 SGB I) gewesen. Das Urteil gilt auch für die Berufsgenossenschaften und entspricht den ab 01.07.1983 geltenden §§ 102 ff. SGB X.

Fundstelle:

DEUTSCHE RENTENVERSICHERUNG 1983, S. 330